

02.03.2020
15.03.2020
66
11.03.04

26. März 2020

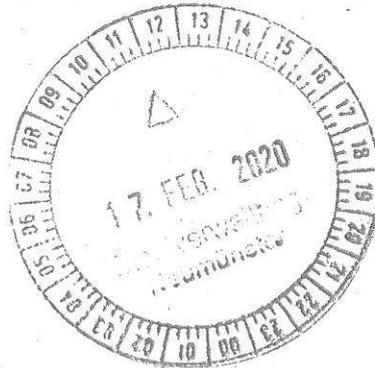
Kreis Stormarn
Der Landrat
23843 Bad Oldesloe

Stadt Flensburg
Sondervermögen Infrastruktur
vertreten durch das
Technische Betriebszentrum AöR
Schleswiger Straße 76
24941 Flensburg

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
24103 Kiel

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
24534 Neumünster

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
23539 Lübeck



Tiefbau und Freizeitanlagen
Eingang 31/03/2020

! Godeau nach
Eingang Sei der
Stadt !

12. Februar 2020

Zuwendungen nach dem GVFG-SH und FAG für Straßenbauvorhaben kommunaler Baulastträger zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden - Förderprogramm 2020 -

hier: Fördervorhaben der Kreise und kreisfreien Städte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen entfallen ab diesem Jahr die bundesseitigen Entflechtungsmittel als bisherige finanzielle Hinterlegung der GVFG-SH-Förderung. Nach der erzielten Einigung erhalten die Länder vom Bund ab 2020 mehr Geld, jährlich gut 9,7 Mrd. €. Die Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit, für welche Zwecke diese Mittel eingesetzt werden.

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, die GVFG-SH-Förderung auch nach 2019 in mindestens gleicher Höhe (43,253 Mio. €) und hinterlegt mit einer jährlichen Dynamisierung von 2% fortzuführen. Mit der am 13.02.2019 einstimmig beschlossenen und rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Novellierung des GVFG-SH ist die Anschlussfinanzierung aus Landesmitteln ab 2020 sichergestellt. Damit stehen der Förderung des kommunalen Straßenbaus (KStB) unter dem derzeitigen Verteilungsschlüssel von 65:35 bis zum Jahre 2035 (Revision der Landesmittel) Fördermittel in Höhe von rund 524 Mio. € zur Verfügung.

Diese langfristige Finanzierungssicherheit ermöglichte bereits im vergangenen Jahr die Wiederaufnahme von Aus- und Neubauprojekten, deren Förderung 2014 angesichts der auslaufenden Entflechtungsmittel und einer fehlenden Anschlussregelung ausgesetzt werden musste. Damit ist das gesamte seit 2007 unverändert bestehende KStB-Förderpektrum wieder uneingeschränkt anwendbar. Die bloße Erneuerung von Fahrbahnen und Radwegen im Bestand ohne gleichzeitige verkehrliche/bauliche Verbesserungen bleibt auch weiterhin von einer Förderung ausgenommen.

Auch die Ende vergangenen Jahres ausgelaufene KStB-Förderrichtlinie wurde inhaltlich überarbeitet. Wichtigste Änderung der zum 01.01.2020 wirksamen Neufassung ist die auf vielfachen kommunalen Wunsch erfolgte Verankerung einer Überjährigkeit bei den Programmneuaufnahmen. Danach wird die zu Beginn des neuen Programmjahres auf Basis der kommunalen Bedarfsanmeldungen erfolgende Mittelverplanung von den bislang zeitgleichen Entscheidungen über die Programmneuaufnahmen entkoppelt. Neue Projekte können künftig bereits im laufenden Programmjahr zum Stichtag 01. Oktober nachträglich in das aktuelle Förderprogramm aufgenommen werden.

Das KStB-Förderprogramm 2020 umfasst 244 aus dem Vorjahresprogramm übertragene Altvorhaben mit einem zur Ausfinanzierung noch bestehenden Gesamtförderbedarf von 84,691 Mio. €. Hiervon entfällt auf das laufende Haushaltsjahr ein angemeldeter Mittelbedarf von 35,352 Mio. €. Bemerkenswert ist die hohe Anzahl von 90 im vergangenen Jahr neu in das Förderprogramm aufgenommenen Vorhaben, die Hälfte hiervon im Ergebnis der Programmplanung 2019. Bei den übrigen 45 Projekten handelt es sich überwiegend um Vorhaben mit einem Baubeginn in 2020, die im Vorgriff auf die vorgenannte Richtlinienganpassung zur Schaffung der angestrebten Planungssicherheit nachträglich in das Förderprogramm 2019 aufgenommen wurden. Hierin liegt auch die Ursache für die überschaubare Anzahl von 15 diesjährigen Programmneuaufnahmen mit einem noch in diesem Jahr erwarteten Baubeginn, denen im Vorwege die bestehende Förderfähigkeit bestätigt werden konnte.

Um eine effiziente und bedarfsorientierte Programmumsetzung gewährleisten zu können nochmals die dringende Bitte, gegenüber der Programmausweisung für 2020 erkennbare Mehr- oder Minderbedarfe größeren Umfangs frühzeitig dem zuständigen Standort des LBV.SH zu melden, damit hierauf von Seiten des MWATT im Rahmen der Programmnachsteuerung wirksam reagiert werden kann.

Mit einem Sperrvermerk für die Gesamtmaßnahme oder einzelne Bauabschnitte versehene Vorhaben dürfen, sofern keine Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn vorliegt, erst nach dessen Aufhebung begonnen bzw. weitergeführt werden. Anderenfalls entfällt gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-K) die Fördergrundlage. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages zu werten. Voraussetzung für die Aufhebung des Sperrvermerkes ist die Vorlage eines aktuellen Antrages auf Gewährung der Zuwendung einschließlich der technischen Unterlagen zur Prüfung in baufachlicher und zuwendungsrechtlicher Hinsicht durch den für Sie zuständigen Standort des LBV.SH.

Die Festsetzung der Finanzierung für zu entsperrende Programmvorhaben erfolgt weiterhin auf der Grundlage der Ausschreibungsergebnisse als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung im Sinne der Nr. 2.3.2 VV-K zu § 44 LHO. Die Förderung von Mehrkosten bleibt nur möglich für kommunale Kostenbeteiligungen an Gemeinschaftsvorhaben.

aus einer gesetzlichen Verpflichtung, sofern deren Beantragung frühzeitig erfolgt und der Zuwendungsempfänger nicht für die Abwicklung der Gemeinschaftsmaßnahme verantwortlich zeichnet. Diese Regelung gilt ausnahmslos für alle veranschlagten Programmvorhaben.

Für Projekte, die im Haushaltsjahr 2021 begonnen werden sollen, müssen die vollständigen Antragsunterlagen auf Anerkennung der Förderfähigkeit dem zuständigen Standort des LBV.SH bis zum 01. Mai des laufenden Programmjahres vorgelegt werden. Nach dortiger fachlicher Bewertung entscheidet das MWWATT auf der Grundlage einer im Ergebnis zu fertigenden Stellungnahme bis zum 01. Oktober darüber, ob eine Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens gegeben ist und nach Maßgabe der verfügbaren Fördermittel eine nachträgliche Aufnahme in das laufende Förderprogramm erfolgen kann.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist hierbei insbesondere auch der geforderte Nachweis, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Förderung nach Ziffer 4 der Förderrichtlinie erfüllt.

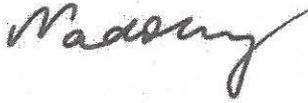
Die Anerkennung der Förderfähigkeit von Radwegprojekten und deren Prioritätenreihung bei der Programmauswahl orientiert sich am Landesweiten Radverkehrsnetz Schleswig-Holstein (LRVN) und den hierin definierten Radweglücken. Darüber hinaus sind als förderwürdig auch Vorhaben zur regionalen Nachverdichtung mit Einbindung in das genannte Netz einzustufen, wie sie sich z.B. aus ganzheitlichen Radwegkonzepten von Kreisen und Amtsverwaltungen ableiten lassen. In jedem Fall ist den Antragsunterlagen ein qualifizierter Bedarfsnachweis beizufügen. Dieser soll neben den Angaben zur Verkehrsmenge und der Verkehrs- und Unfallsituation insbesondere auch konkrete Aussagen zu den bestehenden Nutzerpotentialen (z.B. Schulstandorte und deren Einzugsgebiet, touristische Aspekte) und der Lage zentraler Einrichtungen (Alltagsradverkehr) sowie zur späteren Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht enthalten.

Dem fristgerechten Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen innerhalb der nach Nr. 7.1 der ANBest-K i.d.F. vom 21.10.2019 bestimmten Zeiträume widmen Sie bitte besondere Aufmerksamkeit. Gleiches gilt für Vorhaben, bei denen über ein in der Förderzusage enthaltenes Junktim der Einsatz von Fördermitteln ausdrücklich an die Realisierung des Gesamtprojekts geknüpft ist (Erlangung des vollen Verkehrswertes im Sinne der Förderzweckbestimmung).

Angesichts der Forderungen des Landesverfassungsgerichts vom Januar 2017 wird zurzeit der kommunale Finanzausgleich weiterentwickelt. Der hierzu erarbeitete Gesetzentwurf mit einer Neuordnung der Schlüsselzuweisungen sieht eine Streichung des § 15 FAG (Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten) und die Inkludierung dieser Mittel in die Gesamtschlüsselmasse ab 2021 vor. Von der geplanten Gesetzesänderung direkt betroffen wären auch die FAG-Projektmittel nach § 15, Abs.3, in Höhe von jährlich 5,250 Mio. €. Während eine Umfinanzierung ausschließlich FAG-geförderter Vorhaben in aller Regel möglich ist, wäre eine bestehende Komplementärförderung aus diesen Mitteln über die GVFG-SH-Höchstförderung von 75% hinaus nach 2020 wegen der entfallenden Gesetzesgrundlage nicht mehr darstellbar. Ich rege daher vorsorglich an, bei Ihren hier von möglicherweise betroffenen Fördervorhaben auf eine schnelle bauliche Umsetzung und zügige Abrechnung mit entsprechenden Mittelabrufen noch in diesem Haushaltsjahr hinzuwirken. Im Übrigen bleibt der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Betroffen ist die KStB-Förderung auch von der geplanten Neuregelung der Kostenfolge für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß § 3 EKrG im Falle der bisherigen Kostendrittteilung (§ 13 EkrG) zwischen Bund, DB (BL Schiene) und Kommune (BL Straße). Mit Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Neuregelung soll ab diesem Stichtag künftig eine (weitere) Kostenbeteiligung der Kommunen an laufenden/neuen Projekten entfallen. Das bisherige kommunale Kostendrittel soll dann durch eine Aufstockung des Bundesanteils auf 50 v.H. und eine neue Landesbeteiligung in Höhe von einem Sechstel der kreuzungsbedingten Kosten kompensiert werden. Detailregelungen bleiben auch hier abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Nadolny

Anlage

0492 Deckenerneuerung 2019 im Stadtgebiet Neumünster - K 3 -

Bauträger: **Neumünster**
 Kreis: Neumünster

Ehndorfer Straße

Finanzierungsstatus: gesperrt
 Quote: 50/0 %
 Gesamtkosten: 560.000 €
 Zuwendungsfähig: GVFG 338.000 €
 Kostenaufteilung: GVFG 169.000 €
 Anlieger
 Dritte
 Bauträger 391.000 €

Verplanung:

	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	spätere
GVFG	0	150.000	19.000				

Bemerkung: **anerkannt am 29.11.2018**; Asphaltbinderschicht nicht zuwendungsfähig, da die Erforderlichkeit nicht nachgewiesen ist; bei 200 m Vollausbau wird nur die Decke anerkannt, da der Fördertatbestand der Deckenerneuerung überschritten ist

0496 Fahrbahnsanierung Kuhberg (K 12) / Kieler Straße (K 11)

Bauträger: **Neumünster**
 Kreis: Neumünster

Finanzierungsstatus: gesperrt
 Quote: 75/10 %
 Gesamtkosten: 270.000 €
 Zuwendungsfähig: GVFG 175.100 €
 FAG 175.100 €
 Kostenaufteilung: GVFG 131.300 €
 FAG 17.500 €
 Anlieger
 Dritte
 Bauträger 121.200 €

Verplanung:

	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	spätere
GVFG	0	100.000	31.300				
FAG	0	13.000	4.500				

Bemerkung: anerkannt am 22.01.2019; wegen vorlaufender Leitungsarbeiten auf 2020 verschoben

0509 Deckenerneuerung K 5 inkl. Radweg
 Bauträger: **Neumünster**
 Kreis: Neumünster

groß Honnig Weg

Finanzierungsstatus: gesperrt
 Quote: 50/0 %
 Gesamtkosten: 785.000 €
 Zuwendungsfähig: GVFG 458.400 €
 Kostenaufteilung: GVFG 229.200 €
 Anlieger
 Dritte
 Bauträger 555.800 €

Verplanung:

	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	spätere
GVFG	0	200.000	29.200				

Bemerkung: anerkannt am 30.09.2019 und nachträglich aufgenommen; kein Ausbaumerkmal nachgewiesen

0511 Erneuerung der Brücke über den Dosenbek im Zuge der K 1 (Tasdorfer Weg)
 Bauträger: **Neumünster**
 Kreis: Neumünster

Finanzierungsstatus: gesperrt
 Quote: 75/10 %
 Gesamtkosten: 595.000 €
 Zuwendungsfähig: GVFG 510.000 €
 FAG 510.000 €
 Kostenaufteilung: GVFG 382.500 €
 FAG 51.000 €
 Anlieger
 Dritte
 Bauträger 161.500 €

Verplanung:

	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	spätere
GVFG	0	345.000	37.500				
FAG	0	40.000	11.000				

Bemerkung: anerkannt und nachträglich aufgenommen am 25.10.2019